

# **SO\_GERICHTE BKBES.2020.118 vom 10. November 2020**

SO Obergericht, 2020-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_BKBES.2020.118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2020.118)

FR: SO\_GERICHTE BKBES.2020.118 du 10 novembre 2020

IT: SO\_GERICHTE BKBES.2020.118 del 10 novembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Gegen diese Verfügung erhob A. \_\_\_ am 21. September 2020 Beschwerde. Da nicht ganz klar wurde, welcher Rechtsbehelf / welches Rechtsmittel er ergriffen haben wollte, wurde er mit Verfügung vom 22. September 2020 zur entsprechenden Klarstellung aufgefordert.

Mit Eingabe vom 26. September 2020 teilte er mit, er beantrage die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung. Die Strafantragsfrist von 3 Monaten sei eingehalten worden. Die Anzeige sei im April 2017 aufgenommen worden und er sei lediglich gefragt worden, weshalb er nicht alle Personen anzeigen wolle. Er habe sich in den 3 ½ Jahren mindestens zwei Mal bei der Staatsanwaltschaft nach dem Verfahrensstand erkundigt. Allein der Umstand, dass die Anzeige im Mai 2020 ergänzt bzw. neu aufgenommen worden sei, wecke Zweifel und lasse darauf schliessen, dass in dieser Strafsache zumindest ein Versäumnis vorliege. Die Sache hätte vor der Verjährung erledigt werden sollen. Die Strafuntersuchung sei auf die gestellten Anträge Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch zu fokussieren und nicht auf geringfügigen Diebstahl.

### **E. 3**

Die Staatsanwaltschaft führte dazu am

### **E. 5**

Oktober 2020 aus, mit Schreiben vom 1. März 2020 (Eingang bei der Staatsanwaltschaft am 4. März 2020) habe sich der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft nach dem Verfahrensstand betreffend eine von ihm im April 2017 gegen F. \_\_\_, E. \_\_\_ und C. \_\_\_ erstattete Anzeige erkundigt. Der Leitende Staatsanwalt habe daraufhin mit dem polizeilichen Sachbearbeiter, D. \_\_\_, Kontakt aufgenommen. Mit E-Mail vom 20. März 2020 habe der polizeiliche Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft die Einvernahme von A. \_\_\_ vom 7. April 2017 (als Auskunftsperson) eingereicht und erklärt, er habe diesen damals zu der vorliegenden Angelegenheit befragt. Überdies habe er sich damals mit H. \_\_\_ (Polizei Kanton Solothurn) abgesprochen. Dieser habe ihm erklärt, dass der Strafantrag aufgrund der «Unteilbarkeit des Strafantrages» keine Gültigkeit habe, wenn A. \_\_\_ nur einzelne Personen anzeigen wolle. Er glaube zu wissen, dass H. \_\_\_ dies A. \_\_\_ so erläutere habe, da er zum damaligen Zeitpunkt mit ihm in einem separaten Verfahren zu tun gehabt habe.

Der Leitende Staatsanwalt habe D. \_\_\_ daraufhin mitgeteilt, die Unteilbarkeit des Strafantrages beschränke sich vorliegend lediglich auf den Vorhalt des Hausfriedensbruchs. Unproblematisch sei hingegen die Beschränkung des Strafantrags auf einzelne selbstständige Sachverhalte und überdies auch auf einzelne Tatbeteiligte, soweit diese die Delikte alleine verübt hätten. Korrekt wäre somit gewesen, wenn A. \_\_\_ mitgeteilt worden wäre, der Strafantrag betreffend Hausfriedensbruch sei für ungültig zu erklären, wenn er

diesbezüglich einzelne Tatbeteiligte verschonen wolle. Auf erneute Anfrage von D. \_\_\_ sei diesem zusätzlich mitgeteilt worden, erst danach hätte eine allfällige Antragsfrist betreffend die weiteren beschuldigten Personen zu laufen begonnen. Es stehe somit fest, dass die Staatsanwaltschaft bis zum Zeitpunkt der Nachfrage von A. \_\_\_ betreffend Stand des Verfahrens im Zusammenhang mit seiner im April 2017 gegen F. \_\_\_, E. \_\_\_ und C. \_\_\_ sowie B. \_\_\_ erstatteten Anzeige (Schreiben vom 1. März 2020, Eingang bei der Staatsanwaltschaft am 4. März 2020) keinerlei Kenntnisse von dieser Angelegenheit gehabt habe. Eine frühere Bearbeitung sei daher nicht möglich gewesen. Wie sich später herausgestellt habe, sei zu diesem Zeitpunkt, da es sich durchwegs um Übertretungstatbestände gehandelt habe, hinsichtlich sämtlicher Vorhalte die Verfolgungsverjährung eingetreten, bevor die Staatsanwaltschaft überhaupt Kenntnis vom Schreiben von A. \_\_\_ erhalten habe.

4. Der Beschwerdeführer erwähnte dazu am

### **E. 5.1**

In der Strafanzeige werden die Deliktssummen genannt und diese sprechen ganz klar für ein geringfügiges Delikt im Sinne vom Art. 172terStGB (die Gerichtspraxis hat den Grenzwert für einen geringen Vermögenswert auf CHF 300.00 festgesetzt). So gibt es zum einen keinerlei Hinweise von Seiten des Beschwerdeführers auf einen höheren Wert der Gegenstände; Fotos oder eine Deliktsgutliste hat er offenbar auch nicht nachgereicht, obwohl er dies in der Einvernahme vom 7. April 2017 in Aussicht gestellt hatte. Zum anderen gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der polizeiliche Sachbearbeiter, der mit dem Beschwerdeführer über den Wert der angeblich gestohlenen Gegenstände gesprochen hatte, diese in der Strafanzeige nicht korrekt aufgeführt hätte. Sofern den beiden Beschuldigten überhaupt ein Diebstahl vorgeworfen werden könnte, ist bezüglich B. \_\_\_ somit von einem Gesamtbetrag von ca. CHF 120.00 auszugehen, bezüglich C. \_\_\_ von höchstens ca. CHF 100.00, wobei hinsichtlich ihr festzuhalten ist, dass auch noch ihre Schwestern als Täterinnen in Frage kommen könnten (bezüglich des Haarföns richtet sich die Strafanzeige gegen E. \_\_\_, ebenso hinsichtlich des Vorhalts der Sachbeschädigung).

Die Staatsanwaltschaft geht somit zu Recht nicht von einem allfälligen Diebstahl nach Art. 139 StGB allein aus, sondern von einem in Verbindung mit Art. 172terStGB. Bei Art. 172terStGB handelt es sich um eine Übertretung. Nach Art. 109 StGB verjähren bei Übertretungen sowohl die Strafverfolgung als auch die Strafe in drei Jahren. Vorliegend geht es um allfällige Straftaten, begangen zwischen dem 24. Februar bis 3. März 2017. Eine Bestrafung ist daher nicht mehr möglich, weshalb die Staatsanwaltschaft zu Recht eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen hat.

An diesem Ergebnis könnte auch der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft in den letzten 3 ½ Jahren nach dem Verfahrensstand erkundigt hatte, nichts mehr ändern (sofern dies zutrifft; die Staatsanwaltschaft erwähnt, der Beschwerdeführer habe sich erstmals am 4. März 2020 [Posteingang] nach dem Verfahrensstand betreffend eine Anzeige von ihm gegen F. \_\_\_, E. \_\_\_ und C. \_\_\_ erkundigt, vgl. auch das besagte Schreiben des Beschwerdeführers vom 1. März 2020).

### **E. 5.2**

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch eine Bestrafung wegen Hausfriedensbruchs mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht in Frage kommen könnte. Sofern überhaupt von einer Teilbarkeit des Strafantrags gesprochen werden könnte, wäre im jetzigen Zeitpunkt nicht

mehr zu klären, ob die Beschuldigten damals davon ausgehen mussten, sich nicht in der Wohnung aufhalten zu dürfen. So führte der Beschwerdeführer auf die Frage, ob es nicht sein könnte, dass die Beschuldigten gedacht hätten, sie dürften in die Wohnung gehen, immerhin selber aus, vielleicht seien sie davon ausgegangen (aber eigentlich hätten sie gewusst, dass sie nicht hineingehen dürften). Weitere Beweismassnahmen zur Klärung dieser Frage sind auch nicht mehr ersichtlich. Bei einer zu eröffnenden Strafuntersuchung wäre daher mit grösster Wahrscheinlichkeit diesbezüglich ein Freispruch zu erwarten, weshalb sich eine solche nicht rechtfertigt.

6. Zusammenfassend ist die Beschwerde somit abzuweisen. Auf die Erhebung von Kosten ist zu verzichten.

Demnach wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Müller

Ramseier

#### **E. 7**

Oktober 2020, er habe sich bereits früher bei der Staatsanwaltschaft nach dem Verfahrensstand erkundigt. Auch datiere die erste Kontaktaufnahme per E-Mail durch den Staatsanwalt G. \_\_\_ sowie D. \_\_\_ auf den 20. März 2020. Weshalb dies nicht viel früher bearbeitet worden sei, bleibe unbeantwortet. Zudem gehe aus dem Mailverkehr zwischen Staatsanwalt G. \_\_\_ und D. \_\_\_ eine klare Ungewissheit bezüglich des ganzen Sachverhalts hervor. Das Verfahren sei ganz klar bis zur Verjährung verschleppt worden, nur weil die eine oder andere Seite von etwas ausgegangen sei, etwas gemeint oder gedacht habe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.